

# Satzung

Mösthinsdorfer  
Heimatverein e.V.

Stand: 2. Oktober 2017

# **Satzung**

## **Mösthinsdorfer Heimatverein e.V.**

### **§1 Vereinsname**

Der Verein trägt den Namen „Mösthinsdorfer Heimatverein e.V.“.

Der Mösthinsdorfer Heimatverein e.V. mit Sitz in Petersberg OT Mösthinsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen und kulturellen Lebens im Ortsteil Mösthinsdorf (Gemeinde Petersberg). Hierbei richtet der Verein seine Arbeit besonders auf eine niveauvolle Vorbereitung und auf die Durchführung kultureller Höhepunkte (beispielsweise Konzerte in der Kirche Mösthinsdorf) und anderer Veranstaltungen (Lesungen, Kabarett, Teilnahme am Grenzgängerfestival, etc.). Weiterhin stellt sich der Verein die Aufgabe, die Bürger der Gemeinde mit der Geschichte des Ortes und des Landkreises vertraut zu machen. Die Ortschronik soll fortgeführt werden. Des Weiteren setzt sich der Verein die Sanierung, Restaurierung und Renovierung der Kirche Mösthinsdorf zum Ziel, diesbezüglich soll eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen, insbesondere dem Evangelischen Kirchspiel Ostrau erfolgen.

Für die Flächenschutznaturdenkmale in Mösthinsdorf sollen Lehrtafeln angefertigt werden, Publikationen sollen erarbeitet und den Besuchern und Einwohnern bekannt gemacht werden.

Die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs ist mit dem Mösthinsdorfer Heimatchor im Verein integriert und soll fortgeführt werden. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

### **§3 Gemeinnützigkeit, Haftung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§5 Aufnahme von Mitgliedern**

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für Neuaufnahmen zu unterbreiten. Jeder Bürger kann sich um eine Aufnahme bewerben. Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch den Vorstand beschlossen.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per Rundschreiben bekanntgegeben.

# **Satzung**

## **Mösthinsdorfer Heimatverein e.V.**

### **§7 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§8 Verhaltensregeln**

Wer sich einer schweren Übertretung der Vereinsbestimmung oder sonstigen unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund von seinem Amt enthoben werden. Dabei gelten dieselben Regelungen wie für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (lt. §9).

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Dies sind insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister

Der Vorstand hat das Recht, auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Durchführung bestimmter, klar abgegrenzter Handlungen im Namen des Vereins einschließlich sämtlich dazu erforderlichen Befugnisse zu bevollmächtigen. Es obliegt dem Vorstand, die Durchführung solcher Handlungen in angemessener Art und Weise zu kontrollieren.

### **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Tod eines Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Monats möglich. Es muss schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Verhaltensregeln verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der geplanten Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich mit einer Frist von einem Monat in Kenntnis zu setzen, um ihm die Möglichkeit einer schriftlichen oder persönlichen Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

### **§10 Vorstand, Zusammensetzung, Austritt aus dem Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 1. Schatzmeister
- dem 2. Schatzmeister
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Schatzmeister oder einem Schriftführer vertreten. Die Vorstandsmitglieder sowie im Auftrag des Vorstandes handelnde Vereinsmitglieder werden in der Haftung für einfache Fahrlässigkeiten gegenüber dem Verein freigestellt. Der Austritt aus dem Vereinsvorstand ist diesem schriftlich mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen. Der Vorstand kann für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen.

# **Satzung**

## **Mösthinsdorfer Heimatverein e.V.**

### **§11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, ansonsten vom 1. Schatzmeister in geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung (schriftlich, mündlich, fernmündlich) einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Schatzmeister anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder der 1. Schatzmeister. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Einzelne Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden. Der Vorstand hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch zwei Mitglieder prüfen zu lassen.

### **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch die schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Verfassung und Verteilung der Einladungen erfolgt durch die Schriftführer. Die Veröffentlichungen der Versammlungen werden ebenfalls durch die Schriftführer übernommen.

### **§13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
3. Beratung der Vorhaben im Vereinsjahr

In Angelegenheiten die in den Zustimmungsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlungen einholen.

### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (20%) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Die Eröffnung und Leitung der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden übernommen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn eines der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig: Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen! Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt werden die Mitglieder des Vorstandes: Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Satzung, gemäß §8 Verhaltensregeln, festgelegt. Jedes Mitglied kann maximal fünf Kandidaten des Wahlvorschlages wählen. Gewählt sind die fünf Kandidaten mit der größten Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten erfolgt zwischen diesen eine Stichwahl.

# **Satzung**

## **Mösthinsdorfer Heimatverein e.V.**

### **§16 Das Protokoll**

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer sind die Schriftführer. Die Protokolle sollen insbesondere den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das jeweilige Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§17 Satzungsänderung, Auflösung und Änderung des Zweckes des Vereins**

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln (75%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die geänderte Satzung ist vor der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt zur Überprüfung der Anforderungen der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Werden vom Finanzamt Einwände vorgebracht, ist erneut in der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung zu beraten und zu beschließen. Geringfügige Satzungsänderungen kann der Vorstand selbst beschließen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln (80%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (80%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§18 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung des Vereins als auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kirchspiel Ostrau, das es ausschließlich und unmittelbar zur Renovierung, Instandsetzung oder Restaurierung der Kirche Mösthinsdorf zu verwenden hat.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung, erfolgter Überprüfung durch das Finanzamt und Eintragung in das Vereinsregister ohne Beanstandung in Kraft.